LANDKREIS ZWICKAU
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

Landratsamt Zwickau • 1320 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
Werner-Seelenbinder-Straße 13
09120 Chemnitz

LANDRATSAMT
STRAßENVERKEHRSAMT

Ansprechpartner	Frau Luisa Thiele
Telefon	0375 4402-24211
E-Mail	Luisa.Thiele@Landkreis-Zwickau.de
Dienstsitz	Stauffenbergstraße 2 08066 Zwickau Zimmer 212
Datum	02. November 2026

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist

hier: § 51 Abs. 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Taxitarifverordnung des Landkreises Zwickau vom 10.12.2025 (gültig ab 15.02.2026) - Ihr Antrag vom 29.09.2026

Das Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, abweichend von den Festlegungen des § 3 der Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif (Taxitarifverordnung) vom 10.12.2025 i. V. m. § 51 Abs. 2 PBefG, die Beförderungsentgelte nach den Verträgen zwischen dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. und den Krankenkassen

1) AOK Plus
2) BKK Verband der Betriebskrankenkassen
3) IKK
4) Landwirtschaftlichen Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
5) Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
6) Knappschaft Bahn See
7) Heilfürsorge / Kommunales Versorgungswerk,

die im Internet unter dem aktuellsten Datum unter der Adresse www.taxi-lvs.de aufgeführt sind, zur Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen anzuwenden.

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **01.12.2026** bis zum **30.11.2027**. Sofern die Vereinbarungen zwischen dem Landesverband und den unter Punkt 1 aufgeführten Krankenkassen danach fortgesetzt werden, muss die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung spätestens einen Monat vor Ablauf der gültigen Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

2. Änderungen der Ausnahmegenehmigung sind bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Abweichungen von den Verträgen sind nicht statthaft und werden als Ordnungswidrigkeit gewertet und geahndet.

3. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum **16.11.2026** zu überweisen. Der Kostenbescheid ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

I.

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind in der Verordnung des Landkreises Zwickau über den Taxitarif (Taxitarifverordnung) vom 10.12.2025 geregelt.

Mit Schreiben vom 29.09.2026 beantragte der Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. für seine Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung für die Erhebung von Beförderungsentgelten bei der Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen, die eine Abweichung der Beförderungsentgelte nach der Taxitarifverordnung enthält.

Zwischen dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. und den unter Punkt 1 dieses Bescheides aufgeführten Krankenkassen bestehen Verträge über die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen, die eine Abweichung der Beförderungsentgelte nach der Taxitarifverordnung enthält.

II.

Das Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt ist gemäß § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, i.V.m. Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts vom 3. Mai 2019 i.V.m. § 21 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 örtlich und sachlich zuständig.

Gemäß § 51 Abs. 2 PBefG i. V. m. § 4 der Taxitarifverordnung vom 10.12.2025 des Landkreises Zwickau sind von den in § 3 der Taxitarifverordnung festgesetzten Taxitarife abweichende Beförderungsentgelte mit Dauerauftraggebern zulässig. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Zwickau.

Nach Prüfung des Antrages des Landesverbands Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. wird die Sondervereinbarung über die Beförderungsentgelte für die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen für Versicherte der unter Punkt 1 dieses Bescheides aufgeführten Krankenkassen genehmigt.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum **30.11.2027** befristet erteilt. Wird einer der Verträge zwischen dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. und unter Punkt 1 dieses Bescheides aufgeführten Krankenkassen gekündigt, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Abweichungen von der Ausnahmegenehmigung über die Beförderungsentgelte sind nicht gestattet und werden nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3c) PBefG als Ordnungswidrigkeit bewertet und nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet.

Die Gebührenfestsetzung nach Punkt 4 dieses Bescheides beruht auf §§ 1, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 27.01.2012.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des

Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen auf Seite 3 angegebenen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Thiele

LANDKREIS ZWICKAU LANDRATSAMT

Thiele
Sachbearbeiterin Personenbeförderung/ Verkehrsrecht

Anlage
- Kostenbescheid Nr. 20132/152700336/03169 vom 02.11.2026